

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 22 StGrenzG Meldepflicht von Dienststellen der Gebietskörperschaften

StGrenzG - Staatsgrenzgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 22.

Alle Dienststellen des Bundes und der Gemeinden sowie die Ämter der Landesregierungen und die Bezirksverwaltungsbehörden haben, soweit sie hievon durch eigene Wahrnehmungen oder auf andere Art Kenntnis erhalten, zu melden:

- 1. 1. Verstöße gegen die §§ 4, 5, 6 und 10 Abs. 2 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde,
- 2. 2. Verstöße gegen § 8 dem zuständigen Vermessungsamt,
- 3. 3.alle Tatsachen und Umstände, die Staatsgrenzzeichen betreffen und nach§ 23 von Bedeutung sein können, dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und
- 4. 4.alle Tatsachen und Umstände, die Einrichtungen der im§ 9 genannten Art betreffen und nach§ 23 von Bedeutung sein können, dem zuständigen Amt der Landesregierung.

In Kraft seit 01.08.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$